

Behandlung von Wochenendhäusern im Rahmen der Grundsteuerreform

Wochenendhäuser, die während des ganzen Jahres bewohnbar sind, stellen Wohngrundstücke dar und sind als Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder Mietwohngrundstück mit ihrer Wohnfläche zu erklären.

Wochenendhäuser, die nicht dauernd bewohnt werden können, sind den sonstigen bebauten Grundstücken zuzurechnen und sind mit der Bruttogrundfläche zu erklären.

Es steht einer Beurteilung als Wohngrundstück nicht entgegen, dass baurechtliche Vorschriften eine Dauernutzung ausschließen. Entscheidend ist, dass die Räume zur Führung eines selbständigen Haushalts während des ganzen Jahres geeignet sind.

Dazu ist unter anderem erforderlich, dass für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Einrichtungen wie Küche oder zumindest ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sind.

Eine ganzjährige Nutzbarkeit liegt vor, wenn eine Elektrizitäts-, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ganzjährig sichergestellt ist und die Räume beheizbar sind.